



Département de l'économie et de la formation  
Departement für Volkswirtschaft und Bildung

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## WEISUNGEN BETREFFEND DEN UNTERRICHT ZU HAUSE

vom 8. November 2017

---

*Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.*

### Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962, namentlich die Artikel 2, 14 und 32;  
eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013, namentlich die Artikel 21, 28 und 42;  
eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule vom 11. Februar 2015, namentlich die Artikel 24, 25 und 26;  
eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;

*beschliesst:*

#### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Alter des Kindes

Der gesetzliche und reglementarische Rahmen für den Unterricht zu Hause gilt nur für schulpflichtige Kinder (1H bis 11OS).

##### Art. 2 Ziele

Der Unterricht zu Hause soll es dem Kind erlauben, im Laufe der obligatorischen Schulzeit die gleichen Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben, wie sie in den für die öffentliche Schule geltenden Lehrplänen enthalten sind.

##### Art. 3 Wohnort

Alle im Kanton Wallis wohnenden Kinder, unabhängig ihrer Nationalität, ihrer Aufenthaltsbewilligung oder ihrer Lebensweise (mit oder ohne festen Wohnsitz), können vom Unterricht zu Hause betroffen sein.

##### Art. 4 Kosten

Alle Kosten in Zusammenhang mit dem Unterricht zu Hause gehen zulasten der Eltern.

#### 2. Kapitel Bewilligung

##### Art. 5 Entscheidungsbehörde

<sup>1</sup> Um ihr Kind zu Hause zu unterrichten oder unterrichten zu lassen, reichen die Eltern bei der Direktion der Primar- oder Orientierungsschule ihrer Wohngemeinde bis spätestens Ende April einen begründeten schriftlichen Antrag ein.

<sup>2</sup> Alle sachdienlichen Unterlagen (Formular auf der Website der Dienststelle für Unterrichtswesen) müssen dem Antrag beigelegt werden.

<sup>3</sup> Gestützt auf die Vormeinungen der Schuldirektion und des Schulinspektors fällt der Departementsvorsteher einen formellen Entscheid.

### **3. Kapitel Bedingungen für die Bewilligung**

#### **Art. 6 Unterrichtszeit**

Je nach Schulstufe des Schülers und mit der Zustimmung des Schulinspektors muss die wöchentliche und jährliche Unterrichtszeit mehr oder weniger den für die öffentliche Schule geltenden Vorgaben entsprechen.

#### **Art. 7 Erforderliche Diplome**

<sup>1</sup> Die Person, die für den Unterricht zu Hause die Verantwortung übernimmt, muss über eine vom Departement und/oder von der EDK anerkannte pädagogische Ausbildung verfügen.

<sup>2</sup> Die Hauslehrperson muss belegen, die vom Departement vorgeschriebenen Weiterbildungskurse besucht zu haben.

#### **Art. 8 Unterrichtsprogramm und Lehrmittel**

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch oder Französisch.

<sup>2</sup> Im vom Departement erarbeiteten Unterrichtsprogramm sind die in Anlehnung an die Lehrpläne und entsprechenden Lehrmittel für das Schuljahr angestrebten Ziele festgelegt.

<sup>3</sup> Um die Sozialisierung des Kindes zu gewährleisten, wird verlangt, dass es für Aktivitäten angemeldet wird, die seine sozialen Kompetenzen fördern.

#### **Art. 9 Fernunterricht**

Dem Primarschulgesetz entsprechend wird Fernunterricht nicht bewilligt.

### **4. Kapitel Kontrolle des Unterrichts zu Hause**

#### **Art. 10 Aufsichtsorgan**

Der Schulinspektor ist mit der Aufsicht über den Unterricht zu Hause betraut.

#### **Art. 11 Gegenstand der Kontrolle**

Der Schulinspektor vergewissert sich mindestens einmal pro Jahr, dass die pädagogische Betreuung des Kindes angemessen ist und es durch die geleistete Arbeit das gleiche Bildungsniveau erreicht, wie die Schülerinnen und Schüler an der öffentlichen Schule.

#### **Art. 12 Beurteilung**

<sup>1</sup> Damit ein zu Hause unterrichtetes Kind jederzeit in die öffentliche Schule eingegliedert werden kann, muss es zwingend die entsprechenden kantonalen Prüfungen am Ende der Zyklen (4H, 8H und 11OS) absolvieren.

<sup>2</sup> Der Schulinspektor kann den Schüler oder die Schülerin weiteren alters- und stufenentsprechenden Beurteilungen unterziehen.

<sup>3</sup> In Zusammenarbeit mit der betreffenden Schuldirektion organisiert der Schulinspektor das Absolvieren der Prüfungen an der Schule der Wohngemeinde oder gegebenenfalls an der Orientierungsschule.

<sup>4</sup> Die Ergebnisse werden den Eltern mitgeteilt.

#### **Art. 13 Dauer der Bewilligung**

<sup>1</sup> Die vom Departementsvorsteher erteilte Bewilligung ist auf ein Jahr befristet.

<sup>2</sup> Für jede Verlängerung ist wiederum ein Antrag der Eltern bis spätestens Ende April nötig.

<sup>3</sup> Der Antrag unterliegt einer Beurteilung des Schulinspektors und einem Entscheid des Departementsvorstehers.

<sup>4</sup> Unter Vorbehalt der vom Schulinspektor verlangten Änderungen gelten die Bestimmungen zur ersten Bewilligung.

#### **Art. 14 Erwiesene Mängel**

<sup>1</sup> Bei erwiesenen Mängeln, die aufgrund eines Nichteinhaltens der in der Bewilligung aufgeführten Bedingungen entstehen, fordert der Schulinspektor die Eltern dazu auf, diese zu beheben und setzt ihnen eine Frist.

<sup>2</sup> Bleiben die Mängel bestehen, kann der Departementsvorsteher die Bewilligung gestützt auf einen begründeten Bericht jederzeit entziehen und die unmittelbare Einschulung des Kindes in die öffentliche Schule anordnen.

<sup>3</sup> Es steht den Eltern jedoch frei, sich für die Einschulung in eine Privatschule zu entscheiden.

## 5. Kapitel Bestätigung am Ende der obligatorischen Schulzeit

### Art. 15 Bestätigung und Diplom

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler, die ihre obligatorische Schulzeit zu Hause beenden, erhalten eine Bestätigung über den Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

<sup>2</sup> Wer die kantonalen Prüfungen am Ende des Zyklus 3 (11OS) besteht, erhält ein Diplom mit dem Vermerk zur besuchten Unterrichtsform, das gemeinsam vom Schulinspektor und der Dienststelle für Unterrichtswesen beglaubigt wird.

## 6. Kapitel Integration ins öffentliche Schulsystem

### Art. 16 1. Zyklus, 2. Zyklus und Orientierungsschule

<sup>1</sup> Die Eltern, die keine Bewilligung mehr erhalten oder die keine weitere Beschulung zu Hause verlangen, reichen bei der betreffenden Schuldirektion eine Neuanmeldung ein.

<sup>2</sup> Der Schüler oder die Schülerin wird in der Regel der Stufe zugeteilt, die seinem oder ihrem Alter entspricht.

<sup>3</sup> Er oder sie wird in Deutsch und Mathematik und gegebenenfalls in Französisch und Naturwissenschaften einer Beurteilung unterzogen.

<sup>4</sup> Auf Orientierungsschulstufe helfen die Ergebnisse der kantonalen Prüfungen oder einer spezifischen Prüfung dabei festzulegen, welches Niveau in den betreffenden Fächern zu besuchen ist.

<sup>5</sup> Der Schulinspektor organisiert das Absolvieren der Prüfungen.

<sup>6</sup> Die Direktion schlägt vor, welche Schulstufe zu besuchen ist und der Schulinspektor fällt einen formellen Entscheid.

<sup>7</sup> Der vorliegende Artikel gilt gleichermassen bei der Rückkehr in die öffentliche Schule von Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht in einer Privatschule besucht haben.

### Art. 17 Weiterführende postobligatorische Schulen

Die Schüler, welche über eine Bewilligung für Unterricht zu Hause verfügen, unterliegen den gleichen Regeln für Schüler, welche den Unterricht ausserkantonal oder in einer Privatschule besucht haben.

## 7. Kapitel Besondere Bestimmungen

### Art. 18 Sonderfälle

Die in den vorliegenden Weisungen nicht geregelten Sonderfälle werden vom Departement behandelt.

## 8. Kapitel Schlussbestimmungen

### Art. 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheide, die gestützt auf die vorliegenden Weisungen ergehen, kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

### Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 8. November 2017 in Kraft.

Sitten, den 8. November 2017

  
Christophe Darbellay  
Staatsrat



# Unterricht zu Hause

## Antragsformular

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962, namentlich die Artikel 2, 14 und 32;  
eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013, namentlich die Artikel 21, 28 und 42;  
eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule vom 11. Februar 2015, namentlich die Artikel 24, 25 und 26;  
eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;  
eingesehen die Weisungen betreffend den Unterricht zu Hause vom 8. November 2017

### A. Von den Eltern auszufüllen

<b>Eltern<sup>1</sup></b>  <sup>1</sup> Inhaber/in der elterlichen Sorge oder von der Behörde bezeichneter gesetzlicher Vertreter  Bei getrenntem Wohnsitz bitte beide Adressen angeben.	Name und Vorname		
	Strasse und Nummer		
	PLZ und Ort		
	Telefonnummer		
	E-Mail		

<b>Schüler/in<sup>1</sup></b>  <sup>1</sup> separaten Antrag für jede/n Schüler/in	Name und Vorname	
	Geburtsdatum	
	Aktuell besuchte Schulstufe	
	Aktuell besuchte Schule	

<b>Begründung des Antrags</b>	

- Anhänge:**
- Beschreibung des Wochenstundenplans und der unterrichteten Fächer
  - Liste der verwendeten Lehrmittel
  - Beschreibung der möglichen sozialen/kulturellen/sportlichen Aktivitäten
  - Diplom der mit dem Unterricht betrauten Person

Ort, Datum .....

Unterschrift .....

